

Vom psychologischen Standpunkt aus ist somit das, was gemeinhin als „Kopflösigkeit“ bezeichnet wird, ein Stadium, das der organisch gesunde und charakterlich unauffällige Mensch in kurzer Zeit kraft der ihm innewohnenden seelischen Vielfältigkeit und Elastizität überwinden kann und muß. Das, was der Gesetzgeber unter Unfallflucht versteht, erfährt durch ein solches Stadium weder eine Motivierung noch eine Exkulpierung. Geschieht letzteres, so wird aus Recht Gefälligkeit.

Dr. ELSBETH SACHSE, Dipl.-Psychologin und Assistentin  
am Institut für gericht. Medizin und Kriminalistik der Universität Mainz

**W. DE BOOR (Köln-Lindenthal): Geisteszustand bei Fahrerflucht.**  
(Erscheint im Frühjahr 1963 als II. Beitrag zur Strafrechtsreform.  
Springer-Verlag in der Studie „Bewußtseinsstörungen und ihre foren-  
sische Beurteilung“.)

**K. LUFF (Frankfurt/Main): Bewußtseinslage des Kraftfahrers nach  
alkoholbedingten Verkehrsunfällen und ihre Bedeutung für die Unfall-  
flucht. [Blutalkohol 2, 126 (1963).]**